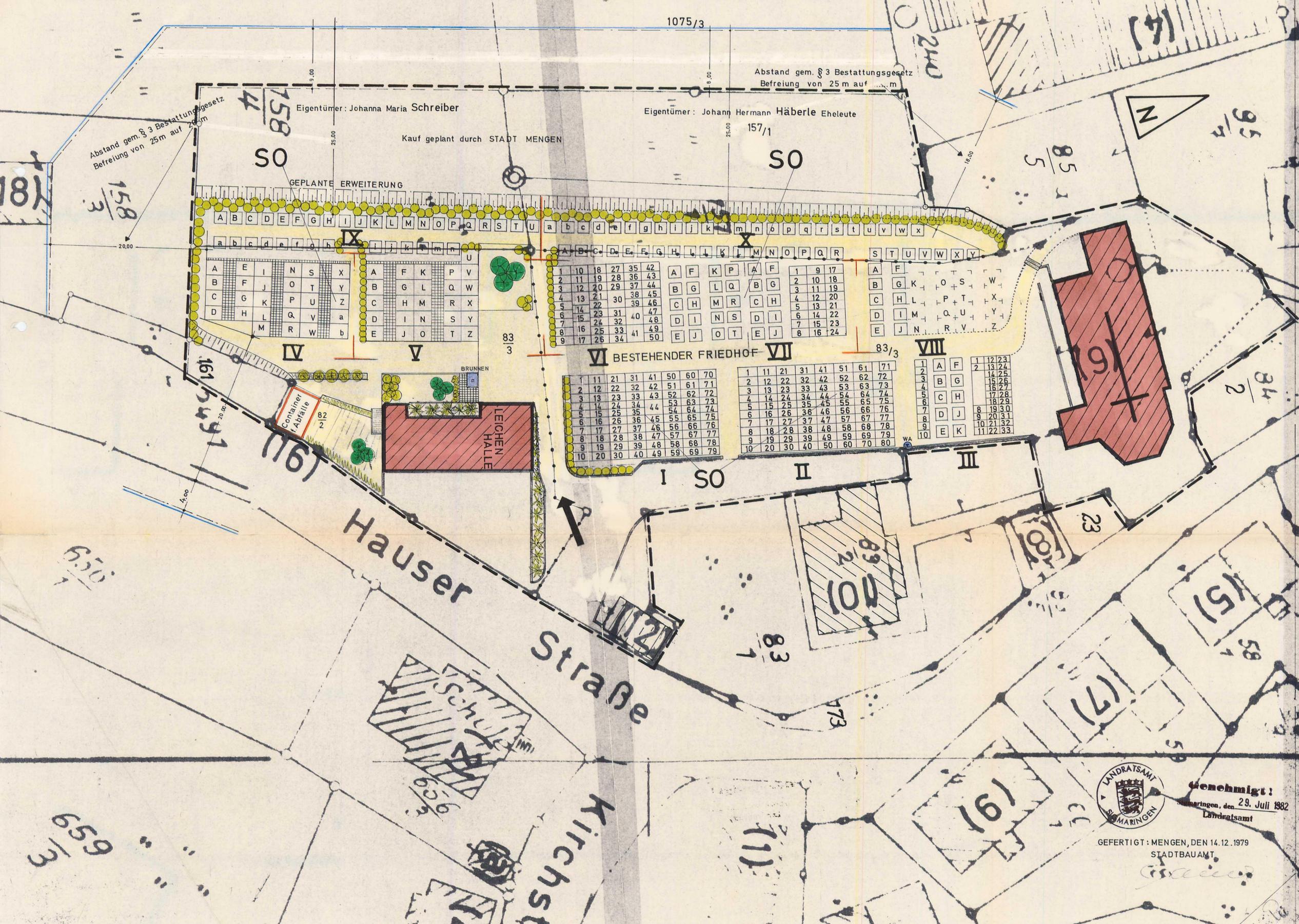


STADT MENGEN STADTTEIL RULFINGEN FRIEDHOF - ERWEITERUNG M 1:250



zum
Bebauungsplan "Friedhoferweiterung Rulfingen"

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (1) BBauG i.V.m. der BauNVO)
 - 1.1 Bauliche Nutzung Friedhof für Erdbestattung
 - 1.11 Art der baulichen Nutzung § 1 - 15 BauNVO = Sondergebiet Friedhof
 - 1.12 Maß der baulichen Nutzung § 16 - 21 BauNVO
Z = bergseitig - Leichenhalle
GRZ = 0,1
GFZ = 0,1

- 1.13 Gebäude und Nebenanlagen sind nur zugelassen, soweit sie der Nutzung des Friedhofes dienen und dafür erforderlich sind.
- 1.14 Bauliche Anlagen - Einfriedigung in Form eines Zaunes mit Hecke oder Mauer, wenn statisch erforderlich

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
 - 2.1 Die äußere Gestaltung von Gebäuden hat sich der Würde des Ortes anzupassen. Glänzende Bauteile und grelle Farben sind nicht gestattet. Die Größe, Form und Materialauswahl der Grabmale und Grabstätten regelt eine gesonderte Friedhofsordnung.
 - 2.2 Die Grabeinteilung, die Grabgrößen und -tiefen werden in der Friedhofsordnung geregelt. Dasselbe gilt für die Ruhefrist.

- 2.3 Die Abstände nach § 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.7.1970 (Ges.Bl.S.395) mit 25,00 m sind nicht eingehalten. Gem. § 3 (2) dieses Gesetzes wurden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Abstand zwischen Grabfeld und Geb. Hauser Str. 4 = 18 m
- b) " " " " künftige Gebäude auf Parz. 1075/3 = 25 m
im Nordteil = 25 m
- c) " " " " im Südteil = 25 m
- d) " " " " und künftigen Gebäuden auf Parz. 656/1 = 24 m
- e) " " " " und Geb. Hauser Str. 18 = 20 m

- 2 -

- 2.4 Die Abstandsflächen können landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie sind erforderlichenfalls in das Eigentum des Friedhofsträgers zu bringen.

Mengen, den 5. Febr. 1981
STADTBAUAMT

[Handwritten Signature]

Verfahrensvermerke

- a) Aufstellungsbeschuß (§ 2 BBauG) am 30.6.1981
 - b) Anhörung der Träger öffentl. Belange begonnen 23.7.1981
abgeschl. 25.8.1981
 - c) Vorgezogene Bürgerbeteiligung 24.8.1981
 - d) Auslegungsbeschuß gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 30.6.1981
 - e) Öffentl. bekannt gemacht am 11.8.1981
 - f) Auslegung vom 12.2.82 bis 11.3.1982
 - g) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen am 15.6.1982
 - h) Satzungsbeschuß am 15.6.1982
- Ziff. a) - h) bestätigt:
Vom Landratsamt Sigmaringen
genehmigt am 29.7.1981
- Mengen, den 16.8.1981
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Genehmigt!
Sigmaringen, den 29. Juli 1982
Landratsamt

GEFERTIGT: MENGEN, DEN 14.12.1979
STADTBAUAMT